

Partikel für die Kommunion der Gläubigen, die er „hostiam parvi moduli“ nennt.

5. Daß es unter Umständen erlaubt ist, mit einer kleinen Hostie zu zelebrieren, darüber sind alle Autoren einig. Quarti sagt (l. c.): „Secluso scandalum et posita iusta et rationabili causa, nullum fore peccatum.“ Betreffs der justa et rationabilis causa gehen die Meinungen auseinander. Einige halten dafür, daß für den Priester eine Pflicht, zu zelebrieren, vorhanden sein müsse, so Benedikt XIV. (l. c. lib. III, cap. XVII, n. 9). Quarti (l. c.), Pasqualigus, Gobat, Scavini u. a.

Quarti (l. c.) hält die Zelebration mit einer kleinen Hostie auch dann für erlaubt, wenn der Priester ex devotione, aber in secreto seu privato sacello zelebriere.

Andere dagegen, wie Lehmkühl, Marc, Noldin, Brümmer und andere halten mit dem heiligen Alfons die Zelebration ex devotione auch in publico für erlaubt, da, wie Noldin (De Sacramentis n. 106, 3.) sagt, keine gravis obligatio consecrandi maiorem hostiam bestehet, nur fügen sie bei: secluso scandalum.

Um das scandalum zu verhüten, gibt Benedikt XIV. (l. c.) folgenden Rat: „Sacerdos populum instruat, doceatque, cum necessitas urgeat celebrandi missam, nec suppetat nisi parvae formae hostia, licere eam consecrare; se in hoc casu versari; idque omnibus praedictum velle, ne quisquam miretur, si ad elevationem videat ostendi parvam hostiam.“

6. Livinus hat demnach nicht recht gehandelt. Er hätte, bevor er die heilige Messe begann, den versammelten Gläubigen zur Kenntnis bringen sollen, daß der Mesner aus Versehen ihm keine große Hostie mitgegeben habe, und das Volk belehren sollen, daß zwar nach der Vorschrift der Kirche vom Priester für die heilige Messe eine große Hostie verwendet werden müsse, daß es aber im Notfall erlaubt sei, eine kleine Hostie zu nehmen, da er doch die versammelten Andächtigen nicht hindern könne, bis er aus der Pfarrkirche eine große Hostie holen lasse, was gewiß alle eingesehen hätten.

Nach dieser Belehrung wäre der Anlaß zu einem Aergernis behoben worden und Livinus hätte, entsprechend dem Wortlaut der Rubrik „elevat in altum hostiam“, die kleine konsekrierte Hostie erheben können, wie er es mit einer großen zu tun pflegt.

Seckau.

P. Petrus Döinf O. S. B.

IX. (Bemerkungen zum Ritus celebrandi Missam.) Lucius, Alumnus eines Priesterseminars, hat bei der letzten Priesterweihe, bei der er dem Bischof als Buchträger diente, gehört, daß der Bischof die Neugeweihten ermahnte: „ut diligenter totius Missae ordinem atque Hostiae consecrationem ab aliis jam doctis Sacerdotibus discatis, priusquam ad celebrandam Missam accedatis.“ Da er hofft, im kommenden Jahre selbst die Priesterweihe empfangen zu dürfen, will er dieser Mahnung schon im voraus entsprechen. In den Ferien wohnt er in verschiedenen Kirchen den heiligen Messen in möglichster Nähe bei, scheut

sich auch nicht, in Talar und Chorrock verschiedenen Priestern zu ministrieren, wie er es als Volksschüler gern getan hat. Zu seinem nicht geringen Erstaunen bemerkt Lucius bei den Privatmessen in verschiedenen Kirchen und bei verschiedenen Priestern in den Zeremonien manche Verschiedenheiten, die er sich notiert. Nach den Ferien in das Seminar zurückgekehrt, legt er die Liste dieser von ihm beobachteten Verschiedenheiten dem Subdirektor vor mit der Bitte, ihn zu belehren, was das Richtige sei. Der Subdirektor, erfreut über das außergewöhnliche Interesse des Lucius für genaue Ausführung der Rubriken und Zeremonien, glaubt ihn in das Studium der liturgischen Quellen einführen und seine Fragen an der Hand der Rubriken und der Dekrete S. R. C. beantworten zu sollen. Nachdem er die Liste durchgesehen hat, ruft er Lucius zu sich und beantwortet die einzelnen Fragen:

1. Muß der Priester vor der heiligen Messe in der Sakristei beide Hände ganz waschen oder nur die Fingerspitzen?

Antwort: Wenn der Priester in seiner Wohnung die Hände geziemend gereinigt hat, genügt es, daß er nur die Spitzen der beiden Daumen und Beigefinger wasche. Im Ritus celebrandi Missam tit. I, n. 1, heißt es zwar: „lavat manus.“ Da aber tit. VII, n. 6, zu denselben Worten beigefügt ist: „id est, extremitates digitorum pollicis et indicis,“ so kann man diesen Zusatz nach allgemeinem Gebrauch auch auf die erste Handwaschung ausdehnen.

2. Muß der Priester selbst den Kelch für die heilige Messe zurichten oder darf das auch ein anderer tun?

Antwort: Nach dem Deer. S. R. C. 1. Februar 1907, Nr. 4198, 15: Eremitarum Camald. Montis Coronae, ist es zwar erlaubt, daß dies von einem Clericus, der das Privilegium Apostolicum hat, die heiligen Gefäße zu berühren, geschehe; im allgemeinen ist aber dem Celebranten zu raten, daß er es selbst tue.

3. Muß der Priester bedeckten Hauptes, oder darf er entblößten Hauptes zum Altar gehen?

Antwort: „Sacerdos . . . capite cooperto accedit ad Altare“ (R. c. M. tit. II, n. 1). Er könnte von der Beobachtung der Rubrik entschuldigt werden, wenn er in einer fremden Kirche zelebriert, wo er entweder gar kein Virett oder nur ein zu großes oder zu kleines haben kann.

4. Hat der Priester im Vorübergehen an einem Seitenaltar, an welchem ein anderer Priester zelebriert, eine Genusflexion zu machen?

Antwort: Nach den Rubriken (R. c. M. tit. II, n. 1) soll der Priester „oculis demissis“ zum Altar gehen und nicht zu erforschen suchen, ob an dem Altar, an dem er vorbeigeht, die Konsekration schon stattgefunden hat. Wenn er aber „ultra, nulla facta inquisitione“ bemerken würde, z. B. hört, daß der Priester das „Nobis quoque peccatoribus“ oder das „Pater noster“ oder „Agnus dei“ betet, so darf er eine einfache Genusflexion gegen den Altar machen, darf sie aber auch unterlassen (S. R. C. 20. Mai 1904, Nr. 4135, 2., Rhemen.). Wenn aber gerade

die Elevation ist oder nur an einen oder ganz wenige die heilige Kommunion ausgeteilt wird, soll er niederknien und das Haupt entblößen; ist die Elevation oder Kommunion zu Ende, soll er das Haupt bedecken, aufstehen und weitergehen (R. e. M. tit. II, n. 1). Ist aber die Zahl der Kommunikanten größer, so soll er nicht knien bleiben, bis die Kommunion beendet ist (S. R. C. 5. Juli 1698, Nr. 2002, 14., Cellen.).

5. Wie hat der Priester sich zu benehmen, wenn er an einem Altar, auf welchem das Allerheiligste öffentlich ausgesetzt ist, vorübergehet?

Antwort: Für diesen Fall ist in den Rubriken nichts vorgesehen. Auch in der von der S. R. C. im Jahre 1900 veranstalteten Sammlung der Decreta authentica findet sich diesbezüglich keine Entscheidung. Dagegen enthält die von Gardellini mit Approbation der S. R. C. veröffentlichte Sammlung der Decreta authentica unter Nr. 1086 „Urbis“ auf die Frage, ob der Priester nach der adoratio unbedekten Hauptes propter reverentiam Ss. Sacramenti oder bedekten Hauptes weitergehen solle, eine Antwort der S. R. C. vom 24. Juli 1638 dahingehend, daß er aufstehend das Haupt bedecken und entsprechend den Rubriken so bedekten Hauptes weitergehen solle. Wenn diese Entscheidung auch nicht in die neue Sammlung aufgenommen ist, so dürfte sie doch auch jetzt noch als Regel gelten, weil nichts Gegenteiliges entschieden ist.

Wenn er aber an dem Altare, auf welchem das Allerheiligste ausgesetzt ist, zelebrieren muß, so soll er nach dem heiligen Alfons (De caerem. Missae cap. 15, n. 1), sobald er in die Kapelle oder Kirche, d. i. in Sicht des Allerheiligsten kommt, stehen bleiben, das Haupt entblößen und unbedekten Hauptes vor den Altar treten. (Rubriken und Dekrete zu dieser Frage fehlen.)

6. Ist das Meßbuch beim Evangelium in der heiligen Messe vor ausgesetztem Allerheiligsten anders als gewöhnlich zu stellen?

Antwort: Die Rubrik (R. e. M. tit. VI, n. 1) sagt: „Missale sic locat, ut posterior pars libri prospiciat ipsum cornu Altaris, et non ad parietem, sive ad partem eius contra se directam“ und bezüglich der Stellung des Priesters (l. c. n. 2) „vadit ad librum Missalis, ubi stans versus illam . . .“. Weder die Rubriken noch die Dekrete S. R. C. bieten einen Anhaltspunkt dafür, daß diese Stellung des Missales und dementsprechend auch des Priesters vor ausgesetztem Allerheiligsten geändert werden müsse. Dasselbe gilt vom letzten Evangelium, bezüglich dessen S. R. C. erklärt hat: eodem prorsus modo dicendum, prout primum, i. e. Sacerdote oblique stante sive parum per suam sinistram converso ad populum (30. August 1892, Nr. 3792, 5., Strigoni). Bezüglich der Zeremonien beim Evangelium in der Messe vor ausgesetztem Allerheiligsten hat die S. R. C. nur erklärt: „Sacerdos . . . dum dicit in Evangelio: Et verbum caro factum est, genuflectit aliquantulum versus Ssimum Sacramentum, et quotiescumque in lectione Evangelii pronuntiat nomen Jesu, debet versus idem Venerabile Sacramentum inclinationem facere“ (30. November 1895, Nr. 3875, 4., Congnis Presbyt. Ss. Sacramenti).

7. Darf der Priester, angefangen vom Offertorium, wenn er aus dem Missale betet oder singt, gegen dasselbe gewendet stehen, wie beim Evangelium?

Antwort: Die Rubrik (R. c. M. tit. VII, n. 1) sagt: „Junctis, ut prius, manibus dicit Offertorium, et omnia, quae usque ad finem Missae in medio Altaris dicenda sunt, dicit ibidem stans versus ad Altare, nisi ubi aliter ordinatur.“ Um aus dem Missale zu beten, wendet daher der Priester nur den Kopf, nicht den ganzen Körper gegen das Missale.

8. Soll der Priester die Preces nach der heiligen Messe, wenn der Altar mehrere Stufen hat, auf der oberen oder unteren Stufe kniend beten, mißt er nach dem letzten Evangelium, um hinabzusteigen, in die Mitte gehen und dem Kreuze des Altares eine Verneigung machen oder darf er direkt an der Seite des Altares hinabgehen?

Antwort: Die S. R. C. hat (18. Juni 1885, Nr. 3637, 8., Aretin) erklärt: „in recitatione precum genuflectendum pro lubitu sive in suppedaneo sive in infimo gradu Altaris“, und bezüglich der Verneigung: „inclinationem, de qua in casu, non praescribi neque prohiberi.“ Aus der letzten Erklärung darf man schließen, daß es nicht vorgeschrieben sei, wie beim Beginn der Messe (R. c. M. tit. VII, n. 4) durch die Mitte des Altares hinabzusteigen, sondern daß man direkt von der Evangelienseite entweder auf die zweite Stufe oder in planum hinabsteigen darf.

Seckau.

P. Petrus Döink O. S. B.

X. (**Privilegium Paulinum.**) Die Lehre über das Privilegium Paulinum ist im neuen kirchlichen Gesetzbuch niedergelegt in can. 1120 bis 1127. Nehmen wir aus der Praxis einige Fälle heraus, in denen kirchliches Recht und österreichisches Staatsehorecht ineinander greifen.

1. Der Israelit Titus hat sich taufen lassen. Er lebt mit der Katholikin Livia, die ledig ist, im Konkubinat und will sich mit ihr verehelichen nach katholischem Ritus und das bereits katholisch getaufte Mädchen Irma legitimieren lassen. Titus ist aber im Judentum mit der Israelitin Gisela verheiratet. Der Scheidebrief wurde ihr vor dem Rabbiner und vor dem weltlichen Gericht übergeben und von ihr angenommen. Damit war die Ehe nach § 123 a. b. G. vor dem weltlichen Forum dem Bande nach getrennt, und sowohl Titus als Gisela können sich anderweitig verheiraten. Vor Gott und dem Gewissen besteht aber noch das Eheband (impedimentum ligaminis). Titus kann mit Livia, wenn sie konfessionslos wird oder die staatliche Dispens vom § 64 a. b. G. erhalten hat, eine Zivilehe schließen. Doch dazu will sich Livia nicht entschließen. Der katholische Pfarrer legt den Ehefall der bischöflichen Behörde vor. Gisela wird vor das katholische Ehegericht gerufen. Sie erschien und gibt zu Protokoll: Ich lasse mich nicht taufen und will mit Titus nicht mehr leben. Can. 1120, § 1: Legitimum inter non baptizatos matrimonium licet consummatum, solvit in favorem fidei ex privilegio Paulino. Titus konnte mit der Katholikin Livia katholisch getraut werden, das voreheliche Kind legitimiert werden. Dies ist wohl